

99006026000000

Mindestlohn

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/413880001/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006026000000
Leistungsbezeichnung I	Mindestlohn
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	geringfügige Beschäftigung, Minijob, Einkommen, Geringverdiener, Zusteller
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	14.02.2018
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/milog/index.html
Teaser	
Volltext	Der Mindestlohn beträgt aktuell EUR 8,84. Er wird alle 2 Jahre, das nächste Mal zum 1. Januar 2019, angepasst. Ausnahmen von der Mindestlohnspflicht, die bis 31. Dezember 2017 teilweise zulässig waren, sind seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr zulässig. Bestandteile Der Mindestlohn ist ein Bruttolohn. Als Bestandteil des Mindestlohns gelten Zahlungen des Arbeitgebers, die die „Normaltätigkeit“ der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgelten. Zahlungen, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer als Ausgleich für darüberhinausgehende Leistungen erhält, Aufwandsentschädigungen sowie Zusatzleistungen sind nicht anrechenbar. Beispielsweise sind Vermögenswirksame Leistungen kein Arbeitsentgelt und daher nicht auf den Mindestlohn anrechenbar.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Keinen Anspruch auf Mindestlohn haben Sie, wenn Sie: • das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind, • Auszubildender nach dem Berufsbildungsgesetz sind, einschließlich berufsausbildungsvorbereitender Maßnahmen, • ehrenamtlich tätig sind, • einen freiwilligen Dienst ableisten, • Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung sind (z.B. 1-Euro-Job), • unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 SGB III waren, innerhalb der ersten sechs Monate,

Modul	Sachverhalt
	• Heimarbeiter nach dem Heimarbeitsgesetz sind oder • selbständig sind.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Ab dem 01.01.2015 galt grundsätzlich ein Mindestlohn von EUR 8,50. • Bis zum 31.12.2016 waren Löhne unter EUR 8,50 nur erlaubt, wenn ein für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dies vorsieht. • Seit dem 1. Januar 2017 liegt der Mindestlohn für alle Beschäftigten bei EUR 8,84 und gilt für alle Branchen (Ausnahme: Zeitungszusteller). • Seit dem 1. Januar 2018 gilt der von der Mindestlohnkommission festgesetzte allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Höhe von EUR 8,84 ohne jede Einschränkung.
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html;jsessionid=F7A8D3ECA8BE36212A97AD4B7A576870
Hinweise	Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen: • Praktikanten Auch als Praktikant haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Mindestlohn. Ausgenommen vom Mindestlohn sind jedoch sogenannte Pflichtpraktika, also insbesondere solche, die Sie verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung ableisten müssen. Für freiwillige Praktika, die der Berufsorientierung dienen (Orientierungspraktika) oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend geleistet werden und nicht länger als 3 Monate dauern, besteht ebenfalls kein Anspruch auf den Mindestlohn. Dauert ein solches Praktikum länger als 3 Monate, ist es jedoch ab dem ersten Tag mit dem Mindestlohn zu vergüten. Zudem gilt der Mindestlohn nicht bei Praktika im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach dem SGB III und

Modul

Sachverhalt

Maßnahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz. Praktika können sehr individuell gestaltet sein. Nutzen Sie bei konkreten Fragen die persönliche telefonische Beratung.

- Auszubildende Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erhalten keinen Mindestlohn. Ihre Entlohnung wird durch das Berufsbildungsgesetz geregelt.
- Geringfügig Beschäftigte Als geringfügig Beschäftigter Arbeitnehmer haben Sie Anspruch auf Mindestlohn. Vom Bruttoarbeitslohn haben Sie nur den Anteil von 3,6% für die gesetzliche Rentenversicherung zu tragen. Eine Befreiung hiervon ist möglich. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bleiben bei der Berechnung des Mindestlohns außer Betracht. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung die im Rahmen Ihres Minijobs anfallen hat der Arbeitgeber- zusätzlich zum Bruttostundenlohn - zu tragen. Die einheitliche Pauschalsteuer in Höhe von 2% des Arbeitsentgelts darf der Arbeitgeber jedoch auf Sie übertragen.
- Teilzeitbeschäftigte Auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Mindestlohn.

Weitere Detailfragen

- Stück- und Akkordlöhne Stück- und Akkordlöhne sind zulässig, wenn dabei sichergestellt ist, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je tatsächlich geleisteter Stunde den Mindestlohn erhalten.
- Bereitschaftszeiten Bereitschaftszeiten sind nach allgemeinen Grundsätzen mit dem Mindestlohn zu vergüten, soweit sie nach der Rechtsprechung als vergütungspflichtige Arbeitszeit anzusehen sind.
- Einmalzahlungen Einmalzahlungen (wie z. B. Weihnachtsgeld) können bei der Berechnung des Mindestlohns berücksichtigt werden. Sie sind wegen der Fälligkeitsregelung jedoch allenfalls im Monat ihrer tatsächlichen Auszahlung auf den Mindestlohn

Modul

Sachverhalt

anrechenbar. Im Übrigen kann eine Einmalzahlung auch in der Form anrechenbar gemacht werden, dass sie anteilig auf mehrere Monate verteilt und dem Arbeitnehmer zu dem jeweils für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt tatsächlich und auch unwiderruflich ausgezahlt wird. Das Weihnachtsgeld zum Beispiel könnte bei der Berechnung des Mindestlohns insoweit Berücksichtigung finden, als es über das gesamte Jahr verteilt mit den monatlichen Abrechnungen zu je einem Zwölftel spätestens am Ende des Folgemonats ausgezahlt wird.

- Grenzüberschreitende Tätigkeiten Das Mindestlohngesetz gilt für alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies ist auch für eine kurzzeitige Beschäftigung in Deutschland der Fall (beispielsweise bei durchfahrenden LKW-Fahrern).
- Kost und Logis bei Saisonarbeit Kost und Logis sind keine Geldleistungen und können daher nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden. Bei Saisonarbeit sind hier jedoch Ausnahmen möglich. Nutzen Sie bei Fragen bitte die Möglichkeiten einer ganz konkret auf Ihren Fall zugeschnittenen persönlichen oder telefonischen Beratung.

Rechtsbehelf

Kurztext

Der Mindestlohn beträgt EUR 8,84.

Bestandteile

Als Bestandteil des Mindestlohns gelten Zahlungen des Arbeitgebers, die die „Normaltätigkeit“ der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgelden. Zahlungen, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer als Ausgleich für darüberhinausgehende Leistungen erhält sowie Zusatzleistungen, sind nicht anrechenbar.

Wann gilt der Mindestlohn nicht?

Keinen Anspruch auf Mindestlohn haben Sie, wenn Sie:

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

Modul	Sachverhalt
	ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind, • Auszubildender nach dem Berufsbildungsgesetz sind, einschließlich berufsausbildungsvorbereitender Maßnahmen, • ehrenamtlich tätig sind, • einen freiwilligen Dienst ableisten, • Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung sind (z.B. 1-Euro-Job), • unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 SGB III waren, innerhalb der ersten sechs Monate, • Heimarbeiter nach dem Heimarbeitsgesetz sind oder • selbständig sind.
Ansprechpunkt	Mindestlohntelefon Tel.: +49 030 602800-28 Erreichbarkeit Mo 08.00 - 20.00 Uhr Di 08.00 - 20.00 Uhr Mi 08.00 - 20.00 Uhr Do 08.00 - 20.00 Uhr Fax.:+49 228 99 527-2965 E-Mail: mindestlohn@buergerservice.bund
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Mindestlohn